



VEREIN DEUTSCHSCHWEIZERISCHER UND
RÄTOROMANISCHER BIENENFREUNDE
VDRB

Statuten-Änderungen: Antrag an die Delegiertenversammlung

20.3.2018

Bisherige Formulierung

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

1. Name

Unter dem Namen «Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Vereinssprache ist Deutsch.

2. Sitz

Geschäftssitz und Gerichtsstand befinden sich am Domizil der Geschäftsstelle.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

4. Zweck

Der VDRB vertritt als Branchenverband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der Imker/innen des Vereinsgebietes im In- und Ausland. Er bietet Dienstleistungen im Bereich der Imkerei an und fördert die Bienenzucht und die Produktion von qualitativ hochstehenden Imkereiprodukten.

Der VDRB ist Mitglied des Dachverbands der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse (vormals VSBV). Er kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

Vorschlag des Zentralvorstandes

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

1. Name

¹ «BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz» ist der Zusammenschluss aller Imkerinnen und Imker der deutschen und rätoromanischen Schweiz sowie italienisch sprachiger Regionen Graubündens.

² BienenSchweiz ist ein Branchenverband, der als Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB organisiert ist.

2. Sitz

Der Sitz von BienenSchweiz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

4. Zweck

¹ BienenSchweiz vertritt als Branchenverband die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der angeschlossenen Imkerinnen und Imker im In- und Ausland.

² BienenSchweiz setzt sich in allen Belangen für die Honigbiene als eine der wichtigsten Bestäuber ein.

³ BienenSchweiz engagiert sich für den Erhalt der Biodiversität und den Schutz der Wild- und Honigbienen.

5. Aufgaben

Der VDRB übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung der Imker/innen
- Förderung und Weiterentwicklung der Bienenzucht, wobei insbesondere Gesundheit und Honigertrag sowie die Zucht einer sanftmütigen Biene anzustreben sind
- Förderung und Weiterentwicklung der guten imkerlichen Praxis
- Förderung des Imker-Nachwuchses
- Vertretung der regionalen Imkerorganisationen und der als Kollektivmitglieder angeschlossenen und im Gebiet des VDRB vertretenen imkerlichen Fachorganisationen gegenüber den eidgenössischen Ämtern und Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenzucht
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Schweizer Qualitätshonig und anderer Produkte der Imkerei
- Förderung und Erhalt einer friedlichen Koexistenz der Halter der verschiedenen Bienenrassen innerhalb des Vereinsgebietes
- Herausgabe der Schweizerischen Bienen-Zeitung
- Kontaktpflege und Information von Behörden und Medien

Im Weiteren kann er folgende Aufgaben übernehmen:

- Erhalt und Förderung einer bienen- und insektenfreundlichen Umwelt

⁴ BienenSchweiz bietet Dienstleistungen im Bereich der Imkerei an und fördert die Bienenzucht und die Produktion von qualitativ hochstehenden Imkereiprodukten.

⁵ BienenSchweiz ist Mitglied des Dachverbands der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse.

⁶ BienenSchweiz kann weiteren nationalen und internationalen Organisationen als Mitglied beitreten.

5. Aufgaben

¹ BienenSchweiz übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker
- Förderung und Weiterentwicklung der Bienenzucht im Sinne des Zuchtreglements von apisuisse
- Förderung und Weiterentwicklung der guten imkerlichen Praxis
- Förderung des Imker-Nachwuchses
- Interessenwahrung und politische Einflussnahme bei den eidgenössischen Ämtern und Behörden im Sinne des Verbandszweckes
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenzucht
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Schweizer Qualitätshonig und anderer Produkte der Imkerei
- Förderung und Erhalt einer friedlichen Koexistenz der Halter der verschiedenen Bienenrassen innerhalb des Verbandsgebietes
- Herausgabe der Schweizerischen Bienen-Zeitung
- Kontaktpflege und Information von Behörden und Medien

² Im Weiteren kann BienenSchweiz folgende Aufgaben übernehmen:

- Direkte oder indirekte Unterstützung von angeschlossenen Imkerinnen und Imkern bei finanziellen Schäden in Zusammenhang mit der Imkerei
- Rechtsberatung für die angeschlossenen Imkerinnen und Imker

- Direkte oder indirekte Unterstützung von Mitgliedern bei finanziellen Schäden in Zusammenhang mit der Imkerei und Abschluss einer sekundären Kollektiv-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder
- Einflussnahme und Vernehmlassungen im Rahmen der Rechtsentwicklung im engeren und weiteren Umfeld der Imkerei
- Direkte oder indirekte Vertretung von einzelnen Imkern oder der gesamten Imkerschaft in rechtlichen Angelegenheiten
- Führung oder Unterstützung von Museen und Ausstellungen, welche die Imkerei oder Bienen zum Thema haben
- Führung von kaufmännischen Geschäften im Verein oder als selbständige Firmen
- Organisatorische und finanzielle Unterstützung von apistischen Beobachtungsstationen

Der Zentralvorstand kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Umfeld der Imkerei und Bienenzucht übernehmen. Er arbeitet soweit nötig und sinnvoll mit amtlichen Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen, wie auch mit anderen artverwandten Organisationen.

II. ORGANISATION

- Führung oder Unterstützung von Museen und Ausstellungen, welche die Imkerei oder Bienen zum Thema haben
- Führung von kaufmännischen Geschäften im Verein oder als selbständige Firmen
- Organisatorische und finanzielle Unterstützung von apistischen Beobachtungsstationen

³BienenSchweiz kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Umfeld der Imkerei und Bienenzucht übernehmen.

II. ORGANISATION

6. Mitglieder

¹BienenSchweiz vereinigt die Imkervereine im Verbandsgebiet und andere Organisationen, welche sich für die Belange der Bienen einsetzen.

²Sektionen sind Imkervereine, die sich territorial von anderen Sektionen abgrenzen und zur Zeit der Gründung mindestens 60 Mitglieder haben. Die Imkerinnen und Imker, welche Mitglied einer Sektion sind, sind automatisch BienenSchweiz angeschlossen.

³Kantonalverbände sind der Zusammenschluss der Sektionen im betreffenden Kantonsgebiet.

7. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind in Sektionen des VDRB organisierte Imker und Imkerinnen. Mit dem Beitritt in einer Sektion wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im zugehörnden Kantonalverband und im VDRB erworben. Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Schweizerische Bienen-Zeitung zu abonnieren.

Das Stimmrecht der Aktivmitglieder im VDRB wird indirekt durch Delegierte der Sektionen wahrgenommen.

8. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können Vereine sein, die mit der Imkerei im Zusammenhang stehen. Kollektivmitglieder haben im VDRB Antrags- und Rederecht resp. Wahl- oder Stimmrecht im gleichen Umfang wie Kantonalverbände. Sie haben das Recht, sich an der Delegiertenversammlung mit einem Delegierten zu beteiligen.

⁴Regionalverbände sind der kantonsübergreifende Zusammenschluss mehrerer Sektionen.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

¹Sektionen werden auf Antrag des Kantonalverbandes und durch Aufnahmebeschluss der Delegiertenversammlung Mitglied von BienenSchweiz.

²Kantonal- und Regionalverbände können auf Antrag von BienenSchweiz anerkannt werden und erhalten die gemäss diesen Statuten zustehenden Rechte.

³Vereine und Verbände, welche nicht territorial gebunden sind wie beispielsweise Rassenorganisationen können auf Antrag durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten von BienenSchweiz stehen.

Kollektivmitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Zentralvorstandes zu respektieren und in ihrem Bereich durchzuführen. Die Statuten der Kollektivmitglieder dürfen den Statuten des VDRB nicht widersprechen.

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf die unentgeltliche Publikation der Vereinsnachrichten in der Schweizerischen Bienen-Zeitung und auf finanzielle Förderung der Aktivitäten, wo eine solche vorgesehen ist. Sie werden in dieser Beziehung den Sektionen gleichgestellt.

9. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für deren besonderes Engagement für den VDRB oder die Imkerschaft geehrt werden. Ehemalige Zentralpräsidenten des VDRB können zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

10. Sektionen

Sektionen sind Imkervereine, die sich territorial von anderen Sektionen abgrenzen. Eine Sektion soll mindestens 60 Mitglieder haben. Mit der Anerkennung wird die Sektion automatisch Mitglied des entsprechenden Kantonalverbandes.

Jede Sektion hat an der Delegiertenversammlung des VDRB Anrecht auf eine Stimme pro angefangene 100 Aktivmitglieder und kann sich mit der entsprechenden Anzahl Delegierten vertreten lassen.

Die Sektionen informieren die Geschäftsstelle des VDRB schriftlich über die Veränderungen im Mitgliederbestand.

8. Ehrenmitgliedschaft

¹Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich besonders für Bienen-Schweiz, die Imkerei oder die Bienen im Allgemeinen engagiert haben, verliehen werden.

²Ehemalige Zentralpräsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

11. Kantonalverbände

Kantonalverbände sind Vereinigungen von Sektionen eines Kantons. Es können sich die Sektionen mehrerer Kantone zu einem Regionalverband zusammenschliessen.

Jeder Kantonal- oder Regionalverband hat an der Delegiertenversammlung des VDRB Anrecht auf eine Stimme pro vertretenen Kanton und kann sich mit der entsprechenden Anzahl Delegierten vertreten lassen.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Sektionen

¹Jede Sektion hat Anrecht auf eine Stimme an der DV pro angefangene 100 Mitglieder.

²Sie haben ihren Mitgliederbestand jährlich BienenSchweiz zu melden.

b) Kantonal- und Regionalverbände

Jeder Kantonal- oder Regionalverband hat an der Delegiertenversammlung Anrecht auf eine Stimme pro vertretenen Kanton.

c) Andere Mitglieder

Andere, neben den Sektionen aufgenommene Vereine oder Organisationen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Kantonalverbände, ausser diese Statuten sehen etwas anderes vor.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder von BienenSchweiz haben die Pflicht, die statutengemäss gefassten Beschlüsse umzusetzen und dürfen den ideellen und faktischen Interessen von BienenSchweiz nicht zuwider handeln.

6. Organe des VDRB

Der VDRB besteht aus

- a) den Einzel- und Kollektivmitgliedern
- b) den Sektionen
- c) den Kantonal- oder Regionalverbänden
- d) der Präsidentenkonferenz
- e) der Delegiertenversammlung
- f) dem Zentralvorstand
- g) der Kontrollstelle

10. Ausschluss

¹Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

²Der Ausschluss kann aufgrund des Antrages eines Kantonal- oder Regionalverbandes oder des Zentralvorstandes erfolgen. Der Antrag ist der betroffenen Mitgliederorganisation begründet zu unterbreiten und diese hat das Recht, innert angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

³Den Delegierten ist Antrag und Stellungnahme in geeigneter Form zugänglich zu machen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung auf Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

⁴Wird eine Sektion oder ein Kantonal- oder Regionalverband ausgeschlossen, so können sich die betroffenen Imker und Imkerinnen oder Sektionen zu einer Nachfolgeorganisation zusammenschliessen und die Aufnahme beantragen, sofern deren statutarischen Organe personell nicht identisch sind mit der vormals ausgeschlossenen Organisation.

11. Organe

Die Organe von BienenSchweiz sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Kontrollstelle

12. Delegierte

Die Delegierten der Sektionen, Kantonalverbände und Kollektivmitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung und vertreten die Stimm- und Wahlrechte der Organisationen.

13. Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist eine Zusammenkunft der Präsidenten der Kantonal- und Regionalverbände und der Kollektivmitglieder. Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Er ist verpflichtet eine ausserordentliche Konferenz innert 2 Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Kantonal- oder Regionalverbänden oder einem Fünftel der Anzahl der Sektionen schriftlich verlangt wird.

14. Delegiertenversammlung

14.1. Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Zentralvorstandes
- b) Wahl des Präsidenten des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets
- g) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- k) Neuaufnahme von Sektionen und Kollektivmitgliedern
- l) Festsetzung der Beiträge und Prämien
- m) Genehmigung der Reglemente, sofern dies von mindestens 3 Sektionen oder einem Kantonal- oder Regionalverband bis 2 Wochen vor der DV verlangt wird

12. Delegiertenversammlung

12.1. Kompetenzen der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
- b) Wahl des Präsidenten oder Präsidentin des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets
- g) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Bestimmung der zukünftigen Versammlungsorte
- k) Neuaufnahme von Mitgliedern
- l) Festsetzung der Beiträge
- m) Genehmigung der Reglemente, sofern dies statutarisch vorgesehen ist
- n) Statutenänderungen
- o) Auflösung und Liquidation des Verbandes

- n) Statutenänderungen
- o) Auflösung und Liquidation des Vereins
- p) Gründung von selbständigen Firmen

Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge für die ordentliche DV müssen bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Datum der DV dem ZV eingereicht werden, unter Kenntnissgabe an den entsprechenden Kantonalverband. Anträge an eine ausserordentliche DV müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

14.2. Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und wird bis spätestens Ende Mai vom Zentralvorstand einberufen. Dieser hat eine ausserordentliche DV innert 3 Monaten durchzuführen, sofern dies von mindestens 3 Kantonal- oder Regionalverbänden oder einem Fünftel der Anzahl der Sektionen schriftlich so verlangt wird. Kollektivmitglieder werden wie Sektionen gezählt.

14.3. Einladung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch Publikation der Traktandenliste in der Schweizerischen Bienen-Zeitung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. In der Einladung sind neue oder zu ändernde Reglemente zu nennen.

Bei Wahlen werden die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannten Namen bekannt gegeben.

Eine schriftliche Einladung erfolgt an die Ehrenmitglieder und die Präsidenten der Kantonal- und Regionalverbände, sowie der Kollektivmitglieder und

- p) Gründung von selbständigen Firmen

²Die DV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

³Anträge für die ordentliche DV müssen bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Datum der DV dem Zentralpräsidenten eingereicht werden, unter Kenntnissgabe an den entsprechenden Kantonalverband. Anträge an eine ausserordentliche DV müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

12.2. Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird bis spätestens Ende Mai vom Zentralvorstand einberufen.

²Auf schriftliches Verlangen von drei oder mehr Kantonal- oder Regionalverbänden bzw. anderer Mitglieder oder einem Fünftel der Anzahl der Sektionen muss der Zentralvorstand innert drei Monaten eine ausserordentliche DV einberufen.

12.3. Einladung

¹Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder sowie durch Publikation der Traktandenliste in der Schweizerischen Bienen-Zeitung.

²Bei Neuwahlen werden die vorgeschlagenen Namen wenn möglich im Voraus bekannt gegeben.

³Der Einladung sind die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresberichte beizulegen.

der Sektionen und zuhanden der Delegierten. Dieser Einladung sind die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresberichte beizulegen.

14.4. Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das spätestens 2 Monate nach der Versammlung in der Schweizerischen Bienen-Zeitung publiziert wird.

Sofern vom Zentralvorstand oder der Delegiertenversammlung nicht anders beschlossen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen, sie haben aber kein Anrecht in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

14.5. Wahlen und Abstimmungen

Nur anwesende stimmberechtigte Personen werden für die Zahl der gültigen Stimmen berücksichtigt und jede Person kann nur eine Stimme vertreten.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Stimmberechtigten können einen Antrag auf geheime Stimmabgabe stellen. Dieser ist gültig, wenn er vom einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden (vorbehalten Art. 21). Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

12.4. Durchführung

¹Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung wird ein Tagespräsidium gewählt.

²Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das in der Schweizerischen Bienen-Zeitung publiziert wird.

³Sofern von der Delegiertenversammlung nicht anders beschlossen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen, sie haben aber kein Anrecht, in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

12.5. Wahlen und Abstimmungen

¹Für die Berechnung der gültigen Stimmen sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Eine Stellvertretung während der Versammlung ist nicht möglich.

²Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Stimmberechtigten können einen Antrag auf geheime Stimmabgabe stellen. Dieser ist gültig, wenn er vom einfachen Mehr gutgeheissen wird.

³Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der Delegierten, soweit diese Statuten nicht ein anderes Quorum für bestimmte Beschlüsse definieren.

⁵Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

15. Zentralvorstand

15.1. Zusammensetzung

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren 4 bis 6 Mitgliedern.

Dem Zentralvorstand dürfen gleichzeitig höchstens zwei Mitglieder aus demselben Kanton angehören.

Die Mitglieder des ZV haben an der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

15.2. Zentralpräsidium

Der Zentralpräsident führt bei den Delegiertenversammlungen, Präsidentenkonferenzen, Fachtagungen sowie Sitzungen des Zentralvorstandes den Vorsitz. Er überwacht die Vollziehung der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins.

15.3. Organisation des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand organisiert sich in Ressorts. Für jedes Ressort wird ein Pflichtenheft festgelegt. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes übernimmt in der Regel die Leitung von einem oder mehreren Ressorts.

13. Zentralvorstand

13.1. Zusammensetzung

¹Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus dem Zentralpräsidenten bzw. der Zentralpräsidentin sowie 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

²Der Zentralvorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst.

³Dem Zentralvorstand dürfen gleichzeitig höchstens zwei Mitglieder aus demselben Kanton angehören.

⁴Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

13.2. Organisation und Kompetenzen

¹Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes werden in einem entsprechenden Reglement vom Zentralvorstand festgelegt, welches u.a. definiert:

- Ressortaufteilung und Ressortaufgaben
- Zeichnungsberechtigung
- Entschädigung
- Art der Beschlussfassung

15.4. Konstituierung

Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten konstituiert sich der ZV selbst. Er bestimmt unter anderem den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier und sorgt für eine gesicherte Stellvertretung.

15.5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und leitet die Verwaltung und die Geschäftsstelle. Er sorgt für die Erledigung der unter Ziffer 5 genannten Aufgaben. Er kann bestimmte Aufgaben an Kantonalverbände, Sektionen, Kommissionen oder Personen ausserhalb seines Gremiums delegieren.

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann insbesondere auch rechtlich selbständige Firmen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn es die Interessen des Vereins fördert.

15.6. Reglemente

Der Zentralvorstand erlässt Reglemente und Pflichtenhefte, soweit es die Statuten erfordern oder er dies als nötig erachtet.

²In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

13.3. Reglemente

¹Der Zentralvorstand erlässt Reglemente und Pflichtenhefte, soweit es die Statuten erfordern oder er dies als nötig erachtet.

²Soweit in diesen Reglementen Rechte und Pflichten von Sektionen und Kantonal- oder Regionalverbänden oder von deren Mitglieder definiert werden, müssen diese Reglemente bei Erlass oder bei Änderungen den Sektionen und Verbänden zur Kenntnis gebracht werden.

15.7. Einberufung und Beschlussfassung

Der ZV versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von 4 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident.

15.8. Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindlich kann nur kollektiv zu zweien für den Verband unterzeichnet werden. Dabei ist eine Unterschrift vom Präsidenten. Die zweite Unterschrift muss vom Leiter des Ressorts erfolgen, zu dem das Geschäft gehört. Bei Verhinderung können der Vizepräsident für den Präsidenten und die Stellvertreter für die Ressortverantwortlichen unterzeichnen. Bei Geschäften des Präsidiums leistet ein geeignetes anderes Mitglied des Zentralvorstandes die zweite Unterschrift.

15.9. Honorierung

Die Arbeiten der Mitglieder des Zentralvorstandes und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen honoriert. Honorare und Taggelder werden vom Zentralvorstand und von der Kontrollstelle festgelegt und mit dem Budget genehmigt.

15.10. Berichterstattung

Die Leiter der Ressorts im Zentralvorstand erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

³Verlangen mindestens 3 Sektionen oder ein Kantonal- oder Regionalverband bzw. ein anderes Mitglied gemäss Ziff. 9 Bst. c innert 90 Tagen seit Bekanntgabe die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, so tritt das Reglement nicht in Kraft und wird auf die nächste DV hin traktandiert und zur Abstimmung gebracht.

15.11. Rechnungsführung

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und erstellt alljährlich eine detaillierte Rechnung des vergangenen Vereinsjahres und das Budget des laufenden Jahres zuhanden der DV. Es gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung.

16. Die Kontrollstelle

16.1. Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Sie konstituiert sich selbst. Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht gleichzeitig der Kontrollstelle angehören.

Die Funktionen der Kontrollstelle können im Ausnahmefall vom Zentralvorstand oder generell von der Delegiertenversammlung einer anerkannten Treuhandfirma übertragen werden.

16.2. Amtsdauer

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zugehörigkeit zur Kontrollstelle ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

Wird eine Treuhandfirma als Kontrollstelle eingesetzt, so gibt es keine Beschränkung der Anzahl Amtsdauern.

16.3. Aufgaben

Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen des Vereins und allfälliger juristisch selbständiger, im Eigentum des Vereins befindlicher Firmen auf die formelle und materielle Richtigkeit.

14. Die Kontrollstelle

14.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Delegiertenversammlung wählt eine Treuhandunternehmung als Revisionsstelle, welche befähigt ist, die Revision im Sinne von Ziff. 14.2 vorzunehmen.

²Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Aufgaben

¹Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen des Vereins und allfälliger juristisch selbständiger, im Eigentum des Vereins befindlicher Firmen

Die Kontrollstelle ist berechtigt, unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung über den Befund einen schriftlichen Bericht und hat Antragsrecht.

III. FINANZEN

17. Einnahmen

Der VDRB finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Aktiv-, Kollektivmitglieder
- b) Prämien der Mitglieder an die Haftpflichtversicherung
- c) Erträge aus dem Handel und der Erbringung von Dienstleistungen des Vereins oder der in seinem Eigentum befindlichen Firmen
- d) Erträge der Schweizerischen Bienen-Zeitung, Fachschriften und Broschüren
- e) Vermögen und seine Kapitalerträge
- f) Zinsen von Stiftungen und Spezialfonds
- g) Beiträge der öffentlichen Hand
- h) weitere Erträge

nach den Vorgaben für die eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht.

²Die Kontrollstelle ist berechtigt, unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

³Sie erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung über den Befund einen schriftlichen Bericht und hat Antragsrecht.

15. Weitere Gremien

¹Der Zentralvorstand ruft mindestens einmal jährlich alle Präsidenten und weitere Vorstandsmitglieder der Kantonal- und Regionalverbände zu einer Konferenz zusammen. Diese Konferenz dient dem informellen Austausch und der Meinungsbildung innerhalb des Verbandes.

²Der Zentralvorstand kann weitere Gremien bilden und zusammenrufen und diesen im Rahmen dieser Statuten oder des Budgets Kompetenzen erteilen.

III. FINANZEN

16. Einnahmen

Der Verband finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus dem Handel und der Erbringung von Dienstleistungen des Vereins oder der in seinem Eigentum befindlichen Firmen
- c) Erträge der Schweizerischen Bienen-Zeitung, Fachschriften und Broschüren
- d) Vermögen und seine Kapitalerträge
- e) Beiträge der öffentlichen Hand
- f) Spenden und weitere Erträge

18. Fonds

Der VDRB kann Vermögenswerte in besondere Fonds ausgliedern, um die Finanzierung von spezifischen Aufgaben oder Risiken längerfristig zu garantieren. Reglemente bestimmen über die Verwendung von Kapital und Zinsen dieser Fonds.

Fonds können bei Bedarf auch wieder aufgelöst und ins ordentliche Vereinsvermögen integriert werden.

IV. FACHVERLAG

19. Schweizerische Bienen-Zeitung

Der VDRB ist Herausgeber der Schweizerischen Bienen-Zeitung (SBZ). Die Rahmenbedingungen der Zeitschrift werden vom Zentralvorstand in einem Redaktionsstatut, das Reglements-Charakter hat, festgelegt.

Die SBZ ist das offizielle Verbandsorgan des Vereins.

20. Fachpublikationen

Der VDRB kann die Publikation von literarischen, bildlichen oder elektronischen Medien durch finanzielle oder organisatorische Beiträge unterstützen, sich an solchen beteiligen oder selbst als Herausgeber auftreten.

17. Fonds

¹BienenSchweiz kann Vermögenswerte in besondere Fonds ausgliedern, um die Finanzierung von spezifischen Aufgaben oder Risiken längerfristig zu garantieren. Reglemente bestimmen über die Verwendung von Kapital und Zinsen dieser Fonds.

²Fonds können bei Bedarf auch wieder aufgelöst und ins ordentliche Vereinsvermögen integriert werden.

IV. FACHVERLAG

18. Schweizerische Bienen-Zeitung

¹BienenSchweiz ist Herausgeber der Schweizerischen Bienen-Zeitung (SBZ). Die Rahmenbedingungen der Zeitschrift werden vom Zentralvorstand in einem Redaktionsstatut, das Reglements-Charakter hat, festgelegt.

²Die SBZ ist das offizielle Verbandsorgan des Vereins. Von den Mitgliedern der Sektionen wird erwartet, dass sie die SBZ abonnieren.

19. Fachpublikationen

BienenSchweiz kann die Publikation von literarischen, bildlichen oder elektronischen Medien durch finanzielle oder organisatorische Beiträge unterstützen, sich an solchen beteiligen oder selbst als Herausgeber auftreten.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

21. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des VDRB kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Delegiertenstimmen sowie die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

22. Liquidation

Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse (vormals VSBV) auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer deutschschweizerischer Verein mit gleichem Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen, inkl. Stiftungen und Fonds, an apisuisse, die dasselbe zur Förderung der schweizerischen Bienenzucht zu verwenden hat.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VERBANDES

20. Auflösungsbeschluss

¹Die Auflösung des Verbandes wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Delegiertenstimmen sowie die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

²Kommt der Beschluss mangels Anwesenheit der 2/3 der Delegiertenstimmen nicht zustande, so wird zu einer nächsten DV eingeladen, an dem nur noch das Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig ist.

21. Liquidation

¹Mit der Auflösung des Verbandes ist das gesamte Vermögen dem Dachverband der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung zu übergeben.

²Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer deutschschweizerischer Verein mit gleichem Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben.

³Andernfalls geht das gesamte Vermögen, inkl. Stiftungen und Fonds, an apisuisse, die dasselbe zur Förderung der schweizerischen Bienenzucht zu verwenden hat.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom [Datum] in [Ort] genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins vom 1. Juli 2009. Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Zentralpräsident sig.
Der Aktuar sig.